

Thema: Leopold Opferkuch

Autor: Leopold Opferkuch

PHH
RECHTSANWÄLTE

SERIE LIFE SCIENCE

FACHKOMMENTAR ZUM COVID-19-MASSNAHMENGESETZ

Beschränkungen von Zusammenkünften treffen auch Unternehmen

von Leopold Opferkuch

Der erste Ministerialentwurf zur Novelle des Epidemie- und COVID-19-Maßnahmengesetzes hat für so große Aufregung gesorgt, dass er nochmals überarbeitet und ergänzt wurde. Der Eingriff ins Privatleben wurde abgeschwächt. Auswirkungen auf viele Unternehmen und das ohnedies schon eingeschränkte Geschäftsleben bleiben bestehen.

Mit einer „Umschichtung“ der umstrittenen Veranstaltungsbestimmungen vom Epidemiegesetz ins COVID-19-Maßnahmengesetz haben diese Regelungen an Schärfe verloren und sind zeitlich begrenzt worden – es ist eine zeitliche Beschränkung der entsprechenden Verordnungen im Ausmaß von vier Wochen bzw. zehn Tage für den Privatbereich vorgesehen. Doch nach wie vor sind nun sogenannte „Zusammenkünfte“ im privaten Bereich stark beschränkt: die zwingend regelungsfreie Ausnahmegrenze für Zusammenkünfte liegt weiterhin bei bis zu vier Personen einschließlich sechs Minderjähriger/Kinder aus bis zu zwei Haushalten.

Zusammenkünfte als neuer Veranstaltungsbegriff. Die ursprünglich geplante Veranstaltungsregelung wurde auf Grund der starken Kritik neu definiert. Nun wird an Stelle von Veranstaltungen von Zusammenkünften gesprochen und dadurch die seuchenrechtliche Terminologie an den allgemeinen Sprachgebrauch angepasst.

Als seuchenrechtliche Bestimmung über Zusammenkünfte von Menschen soll nach den Begründungen des Änderungsantrags ein breites Spektrum an Sachverhalten sowie verschiedenartige Ausformungen veranstaltungsähnlicher Begegnungen erfasst werden, wie etwa auch berufliche Zusammenkünfte.

Keine Veranstaltungen, aber Besprechungen. Veranstaltungen sind nach dem aktuellen Stand grundsätzlich untersagt. Es sind jedoch eine Reihe von Ausnahmen vorgesehen, die weiterhin erlaubt bleiben wie unaufschiebbare berufliche Zusammenkünfte, die zur Aufrecht-



Foto: PHH Rechtsanwältin

ÜBER DEN AUTOR

Leopold Opferkuch ist Rechtsanwalt bei PHH Rechts-

anwälte und Experte für Arbeitsrecht. [Weitere Details hier.](#)

erhaltung der beruflichen Tätigkeit erforderlich sind, und nicht in digitaler Form abgehalten werden können. Konkreter wird das Gesetz nicht. Es gilt daher immer im Einzelfall zu prüfen, ob ein Zusammentreffen notwendig und damit erlaubt ist. Prinzipiell soll künftig zudem „nach Art und Größe der Veranstaltung, nach der Beschaffenheit des Ortes der Zusammenkunft sowie nach dem Grad persönlicher Beziehungen zwischen den Teilnehmern differenziert werden“. Hintergedanke war wohl, die Kontaktpersonennachverfolgung zu erleichtern.

Mit dieser Bestimmung wird klar, dass private Treffen unter Personen, die einander kennen, anders behandelt werden können als Zusammenkünfte von Personen, die einander fremd sind. Diese Überlegung wird auch auf Mitarbeiter eines Betriebs zutreffen.

Straftatbestand für Veranstaltungsorganisatoren. Ungeheimlich soll es dagegen für Personen werden, die gewerbsmäßig Zusammenkünfte organisieren. Damit sollen nicht nur Veranstaltungsunternehmen gemeint sein, sondern auch Personen, die Zusammenkünfte entgeltlich und in Er-

DIE SERIE LIFE SCIENCE ENTSTAND IN KOOPERATION UND MIT UNTERSTÜTZUNG VON **PHH RECHTSANWÄLTE.**

boerse-express

Thema: Leopold Opferkuch**Autor:** Leopold Opferkuch**PHH**
RECHTSANWÄLTE

SERIE LIFE SCIENCE

werbserzielungsabsicht organisieren. Der Begriff „gewerbsmäßig“ ist in diesem Zusammenhang nicht genauer definiert. In Anlehnung an die Gewerbeordnung wäre eine Tätigkeit gewerbsmäßig, die selbständig, regelmäßig und in der Absicht betrieben wird, einen Ertrag oder sonstigen wirtschaftlichen Vorteil zu erzielen.

Bei einer Mitarbeiterversammlung kann argumentiert werden, dass es dieser an der Gewerbsmäßigkeit fehlt, da es nicht ihr inhärenter Zweck ist, direkt einen Ertrag oder wirtschaftlichen Vorteil zu erzielen. Eine andere Beurteilung wäre bei Kundenveranstaltungen denkbar.

Gesetzlich ausdrücklich ausgenommen sind nur Begräbnisse, Treffen von Selbsthilfegruppen sowie außerschulische Jugendarbeit.

Verschärfende Sicherheitsmaßnahmen am Arbeitsplatz.

Homeoffice gilt nach wie vor als die möglichst bevorzugte Arbeitsweise. Wenn dies nicht möglich ist, ist für ausreichende Abstände zu sorgen und eine FFP2 Maske zu tragen. Unternehmen mit mehr als 50 Mitarbeiter*innen müssen zudem seit 1. April ein Präventionskonzept zur Minimierung des Infektionsrisikos ausarbeiten und umsetzen. Dieses hat alle Maßnahmen zum Schutz der Arbeitnehmer*innen vor einer Corona-Infektion - wie beispielsweise spezifische Hygienevorgaben – sowie eine Risikoanalyse zu enthalten.

Für bestimmte Berufsgruppen, die häufigen Kontakt mit Kund*innen haben und diesen nicht einschränken können, ist vorgesehen, dass sie ihren Arbeitsplatz nur betreten dürfen, wenn sie ein negatives Testergebnis, eine ärztliche Be-

stätigung über eine bereits abgelaufene Infektion oder einen positiven Antikörpertest nachweisen können. Dies gilt etwa für Lehrer*innen, Arbeitnehmer*innen in der Lagerlogistik, in körpernahen Dienstleistungsbetrieben, im Handel sowie für Personen, die im Parteienverkehr in Verwaltungsbehörden und Verwaltungsgerichten tätig sind.

Mehr Freiheiten für Geimpfte und Genesene. Die große Veränderung beim COVID-19-Maßnahmengesetz betrifft die Anerkennung von bereits Genesenen und Geimpften als nicht mehr so relevant für das Infektionsgeschehen. Erstmals werden Rechte für bereits Geimpfte geschaffen, eine Impfung kann von bestimmten Auflagen wie dem Testen befreien oder von den Zugangsbeschränkungen ausgenommen werden.

Die Geltungsdauer der Bestimmungen im COVID-19-Maßnahmengesetz ist aktuell mit 30.6.2021 begrenzt. Die Änderungen des Epidemiegesetzes gelten grundsätzlich unbefristet.

Fazit und Ausblick. Der Gesetzesnovelle sind nach der Korrektur eindeutig ein paar Zähne gezogen worden, dennoch bedeutet sie noch immer eine massive Einschränkung des Wirtschaftslebens. Vor allem die Frage, was wann als Veranstaltung gilt und was nicht, wird wohl noch die Justiz beschäftigen. Denn die Formulierungen lassen viel Gestaltungsspielraum – in die eine, aber auch die andere Richtung.